

§127

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zuzügelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Erpressung ist eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit mittels Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil aus Bereicherungsmotiven. § 127 schützt neben der persönlichen Freiheit des Menschen zugleich das sozialistische oder persönliche und private Eigentum.

2. Die **Begehungsweise** der Erpressung besteht darin, daß der Genötigte zu einem Verhalten gezwungen wird, durch das ihm oder einem anderen ein Vermögensschaden zugefügt wird. Mittel der Erpressung sind die **Gewalt** und die **Bedrohung mit einem schweren Nachteil** (vgl. § 121 Anm. 3, § 122 Anm. 4). Zwischen dem angewendeten Mittel, der erzwungenen Vermögensdisposition und dem Vermögensschaden muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Das erzwungene Verhalten muß in einer Vermögensverfügung bestehen, und das angewendete Mittel (Gewalt, Drohung) muß unmittelbar auf die Erzwingung einer **Vermögensverfügung** (Zahlung einer Geldsumme, Hingabe einer Sache, Gewährung anderer Vermögensvorteile, Verzicht des Genötigten auf die Gel-

tendmachung bestimmter Vermögensansprüche) gerichtet sein.

Das Vorliegen eines zivilrechtlichen oder anderen Anspruchs schließt die Rechtswidrigkeit grundsätzlich nicht aus, da eine eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung von Rechten (mit wenigen Ausnahmen, z. B. § 354 ZGB) gesetzlich unzulässig ist. Fehlt es in einem solchen Fall objektiv an dem Eintritt eines Vermögensschadens oder subjektiv an der Bereicherungsabsicht, so liegt keine Erpressung, sondern evtl. Nötigung (§ 129) vor.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Gewaltanwendung bzw. die Drohung, die Erzwingung einer Vermögensverfügung und die Herbeiführung des Vermögensschadens umfassen. Der Täter muß mit dem Ziel handeln, sich oder andere zu bereichern. Für die Vollendung der Erpressung ist es unerheblich, ob dieses Ziel erreicht wurde.

4. Der **Versuch** (Abs. 2) beginnt mit der Anwendung der Nötigungsmittel. Die Erpressung ist erst mit dem Eintritt des Vermögensschadens vollendet.

§128

Schwere Fälle¹

(1) In schweren Fällen des Raubes oder der Erpressung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird;